



**Landshuter Werkstätten GmbH**

Einrichtung der Lebenshilfe Landshut e.V.

# Konzeption für Außenarbeitsplätze

Revision 1

Stand: 18.03.2014

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung vorbehalten.  
Kein Teil der Unterlagen darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der LANDSHUTER WERKSTÄTTEN GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.



## **Firmenportrait**

Die Landshuter Werkstätten GmbH, Einrichtung der Lebenshilfe Landshut e.V., ist eine anerkannte Werkstätte für Menschen mit Behinderung.

In unseren Betrieben Landshut/Altdorf, Landau, Kelheim, Vilsbiburg, Mainburg und Rottenburg werden Menschen beschäftigt, die aufgrund ihrer geistigen, körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder eine Beschäftigung auf dem „Allgemeinen Arbeitsmarkt“ erlangen können.

Derzeit stehen 950 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Dazu kommen 48 Plätze in den Förderstätten für schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen.



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	VORBEMERKUNG	4
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN/ HINTERGRUND	4
3.	AUSGELAGERTE EINZEL-ARBEITSPLÄTZE – DEFINITION	5
4.	PERSONENKREIS UND ZIELSETZUNGEN	6
5.	AKQUISE - TÄTIGKEITSPROFILE/ BERUFSBILDER	7
6.	LEISTUNGEN DER WERKSTATT FÜR DAUERHAFT AUSGELAGERTE EINZEL-ARBEITSPLÄTZE	7
7.	VEREINBARUNG ZWISCHEN BESCHÄFTIGUNGSGEBER UND WERKSTATT	8
8.	FACHKRAFT FÜR BERUFLICHE INTEGRATION	8
9.	FAHRDIENST	8
10.	KOSTEN DER MITTAGSVERPFLEGUNG	9
11.	ENTLOHNUNG DER BESCHÄFTIGTEN	9
12.	ÜBERSICHT: PRAKTIKUM, AUßENARBEITSPLATZ, ARBEITSVERHÄLTNIS	9
13.	ABSTIMMUNG MIT DEM LEISTUNGSTRÄGER/ DOKUMENTATION	10
14.	FINANZIERUNG	10



## 1. Vorbemerkung

In der Praxis zeigt sich, dass der Übergang aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt – die Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis – nur für einen kleineren Teil der beschäftigten Menschen mit Behinderung möglich ist. Für den überwiegenden Teil ist der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus behinderungsbedingten Gründen nicht zu erzielen.

Eine Form der Teilhabe am Arbeitsleben ist die Tätigkeit auf ausgelagerten Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, welche auch nicht so leistungsstarken Werkstattbeschäftigten die soziale und berufliche Integration in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes ermöglicht.

In der Praxis haben sich seit vielen Jahren unterschiedliche Formen von ausgelagerten Arbeitsplätzen als differenzierte Angebote des Arbeitens entwickelt. Dabei ist grundsätzlich zwischen Gruppen-Außenarbeitsplätzen der Werkstatt und Einzel-Außenarbeitsplätzen zu unterscheiden.

Gruppen-Außenarbeitsplätze, bei denen eine Gruppe von Werkstattbeschäftigten unter ständiger Begleitung und Anleitung einer Fachkraft der Werkstatt in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig ist oder außerhalb des Werkstattgebäudes Dienstleistungen erbringt, unterscheiden sich im Wesentlichen durch den Ort der Tätigkeit – an einem ausgelagerten Einsatzort – von einer Beschäftigung in den Räumen einer Werkstatt.

## 2. Rechtliche Grundlagen/ Hintergrund

Die Werkstatt hat nach § 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB IX i.V.m § 4 Abs. 2 Werkstättenverordnung (WVO) sowie § 5 Abs. 1 WVO über ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen zu verfügen, um den Bedürfnissen der behinderten Menschen Rechnung zu tragen, die nach Art und Schwere der Behinderung, der Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung unterschiedlich sind.

Gemäß § 5 Abs. 4 WVO ist der Übergang von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Als geeignete Maßnahme zur Unterstützung des Übergangs werden hier neben der zeitweisen Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen die Einrichtung einer Übergangsguppe mit besonderen Förderangeboten, die Entwicklung individueller Förderpläne, die Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen und die Ermöglichung von Betriebspraktika genannt.

Die Beschäftigung auf ausgelagerten Einzel-Arbeitsplätzen war bis Ende 2008 nur als eine zeitlich befristete Maßnahme im Übergang von Beschäftigten der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gesetzlich verankert. Mit dem Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung vom 22.12.2008 wurde § 136 Abs. 1 SGB IX mit Satz 5 und 6 wie folgt ergänzt: „Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.“

Dauerhaft ausgelagerte Außenarbeitsplätze sind damit ein reguläres Angebot der Werkstatt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 SGB IX ist Rechnung zu tragen.

Die Rechtsstellung des behinderten Menschen zur Werkstatt wird durch den Einsatz auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz nicht berührt. Der Beschäftigte auf dem ausgelagerten Arbeitsplatz bleibt weiterhin Werkstattmitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten.

Bei Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen sind die Anforderungen an die Werkstatt nach dem SGB IX und der WVO von dieser zu erfüllen. Den dort arbeitenden Menschen muss der Zugang zu bzw. die Teilnahme an sämtlichen der Werkstatt rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen und Angeboten offen stehen.



Ein ausgelagerter Arbeitsplatz entbindet die Werkstatt nicht von ihrer Verpflichtung, dem Beschäftigten bei Rückkehr in die Werkstatt aus welchem Grund auch immer, wieder einen Arbeitsplatz in den Räumen der Werkstatt anzubieten. Insoweit muss die Werkstatt weiterhin Arbeitsplätze vorhalten.

Mit Beschluss der Landesentgeltkommission vom 15.06.2004 wurde die Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp „Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für körperlich, geistig und seelisch behinderte Erwachsene in Werkstätten – Leistungstyp T-E-WfbM“ für die Werkstätten in Bayern verabschiedet. Die Rahmenleistungsvereinbarung wurde mit Beschluss der Landesentgeltkommission vom 20.12.2004 zum 01.01.2005 angepasst. In dieser Rahmenleistungsvereinbarung wird gemäß der damaligen gesetzlichen Regelungen unter Punkt 7 e) nur die „zeitweise Beschäftigung“ auf ausgelagerten Arbeitsplätzen ausgeführt.

Insoweit ist diese Konzeption der Landshuter Werkstätten GmbH zum einen als inhaltliche Differenzierung zu Punkt 7 e) der Rahmenleistungsvereinbarung T-E-WfbM zu verstehen. Zum anderen führt sie als zweiten Schwerpunkt das mit der vorgenannten gesetzlichen Änderung verankerte Angebot der dauerhaft ausgelagerten Einzel-Arbeitsplätze aus.

### **3. Ausgelagerte Einzel-Arbeitsplätze – Definition**

Bei ausgelagerten Arbeitsplätzen handelt es sich um eine befristete oder dauerhafte Tätigkeit von Werkstattbeschäftigten außerhalb der Werkstatt in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, unter Beibehaltung des WfbM-Rechtsstatus und unter rechtlicher und tatsächlicher Verantwortung der Werkstatt.

Zeitlich nicht befristete Außenarbeitsplätze erweitern das Angebot an Arbeitsplätzen der Werkstatt und bieten – neben der Verlagerung des Beschäftigungsorts in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes – auch die Wahlmöglichkeit für Werkstattbeschäftigte für eine Tätigkeit in anderen Arbeitsbereichen, als sie die Werkstatt in ihren eigenen Räumen anbieten kann, z.B. Kindergärten, Seniorenheimen u.ä. Das Arbeitsplatzangebot der Werkstatt wird damit erheblich erweitert.

Der Übergang auf einen ausgelagerten Arbeitsplatz ist sowohl unmittelbar aus dem Arbeitsbereich der Werkstatt als auch direkt im Anschluss an den Berufsbildungsbereich möglich.

Ausgelagerte Einzel-Arbeitsplätze sind in der Regel auf den einzelnen Menschen mit Behinderung angepasst und ausgerichtet. Grundlage ist der begründete Bezug zur beruflichen Rehabilitation des einzelnen Beschäftigten.

Ausgelagerte Arbeitsplätze der Werkstatt fallen nicht unter das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Die Einbindung in die Organisations- und Ablaufstruktur des jeweiligen Unternehmens ist Bestandteil der Rehabilitationsmaßnahme. Die Grundlagen der individuellen beruflichen Rehabilitation müssen erkennbar sein und sich auch am ausgelagerten Arbeitsplatz wiederfinden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt dazu mit Schreiben vom 14.08.2009 klar: „Auch wenn die Beschäftigung auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz ausgeübt wird, geht es nicht um die Erbringung einer Arbeitsleistung nach Weisung des Betriebsinhabers, wie bei der Arbeitnehmerüberlassung; vielmehr dient die Beschäftigung der Rehabilitation des behinderten Menschen im Rahmen des Rehabilitationsauftrages der Werkstatt. Das gilt auch, wenn es sich um eine Tätigkeit auf einem dauerhaft ausgelagerten Arbeitsplatz handelt, die nun aufgrund des Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung vom 22. Dezember 2008 zum Angebot der Werkstätten gehört. Die Werkstatt erfüllt ihren in § 136 Abs. 1 SGB IX festgelegten gesetzlichen Auftrag weiterhin auch gegenüber denjenigen Beschäftigten, die außerhalb der Einrichtung arbeiten. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz findet deshalb keine Anwendung.“



### **3.1 Zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Einzel-Arbeitsplätzen zum Zwecke des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

Grundlagen sind:

- 1.1 § 136 Abs. 1 Satz 6 SGB IX,
- 2.1 § 5 Abs. 4 WVO,
- 3.1 Bayerische Rahmenkonzeption zur Förderung des Übergangs Werkstattbeschäftigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- 4.1 Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp T-E-WfbM, Punkt 7 e)

Ausgelagerte Einzel-Arbeitsplätze, die mit der Zielsetzung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eingerichtet werden, sollen dem Menschen mit Behinderung die Möglichkeit bieten, sich unter den Rahmenbedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu erproben und zu festigen und bei seinem potentiellen künftigen Arbeitgeber berufspraktische Fähigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben. Dies erfolgt unter Hilfestellung und Begleitung der Werkstatt, deren Beschäftigter er bei unveränderter Rechtsstellung weiterhin ist (§ 138 SGB IX). Die Zielsetzung dieser ausgelagerten Arbeitsplätze erfordert in der Regel eine zeitliche Befristung, innerhalb derer eine Klärung über den endgültigen Wechsel aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt herbeigeführt werden muss. Die Dauer ist in Absprache mit dem Leistungsträger individuell festzulegen. Eine Verlängerung dieses Zeitrahmens ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Kommt ein Arbeitsverhältnis während dieses Zeitraumes nicht in Betracht, so ist diese Maßnahme zu beenden.

### **3.2 Dauerhaft ausgelagerte Einzel-Arbeitsplätze**

Grundlagen sind:

- 1.1 § 136 Abs. 1 Satz 4 bis 6 SGB IX,
- 2.1 § 5 Abs. 1 WVO,

Es handelt sich hier um eine besondere Ausgestaltung der in § 5 Abs. 1 WVO enthaltenen fachlichen Anforderungen an die WfbM, über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen zu verfügen. Diese Beschäftigungsmöglichkeit steht, wie andere Tätigkeiten in der WfbM auch, bei entsprechender Eignung und Neigung und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts grundsätzlich allen Werkstattbeschäftigten offen.

Zeitlich nicht befristete Außenarbeitsplätze bieten für Werkstattbeschäftigte, die eine berufliche Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu den Bedingungen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses aus behinderungsbedingten Gründen nicht oder noch nicht erreichen können, eine Chance der beruflichen und sozialen Integration in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Strukturen und Bedingungen des ausgelagerten Arbeitsplatzes ergeben sich aus den Anforderungen der individuellen beruflichen Rehabilitation.

## **4. Personenkreis und Zielsetzungen**

Die Angebote werden von den Landshuter Werkstätten so gewählt, dass sie den jeweiligen Fähigkeiten und Neigungen der Menschen mit Behinderung Rechnung tragen. Die Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen – sowohl befristet zum Zwecke des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt als auch unbefristet – steht als grundlegendes Angebot allen Beschäftigten offen.

In beiden Beschäftigungsarten – sowohl zeitweise, als auch dauerhafte Außenarbeitsplätze - wird zuerst in einem Praktikum erprobt, ob der Außenarbeitsplatz den Wünschen und Bedürfnissen des Mitarbeiters entspricht. Gleichermassen überprüft die Fachkraft für berufliche Integration (FBI), ob die Arbeitsstelle geeignet ist und ob Vorgesetzte und Kollegen das Vorhaben mittragen.



#### **4.1 Zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Einzel-Arbeitsplätzen zum Zwecke des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

Primäres Ziel ist es, motivierte und geeignete Beschäftigte der Landshuter Werkstätten zu fördern, dass sie auf einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln können. Durch gezielte Qualifizierung und Begleitung soll geeigneten Werkstattbeschäftigten der Wechsel in ein dauerhaftes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Zielgruppe sind hier Beschäftigte in Werkstätten, die den Wunsch haben und das Potential erkennen lassen, sich beruflich in Richtung allgemeiner Arbeitsmarkt zu verändern.

#### **4.2 Dauerhaft ausgelagerte Einzel-Arbeitsplätze**

Zielgruppe für zeitlich nicht befristete Außenarbeitsplätze sind in der Regel Beschäftigte, für die

- einerseits eine dauerhafte berufliche Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu den Bedingungen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, auch unter Ausschöpfung aller derzeitigen Fördermöglichkeiten, aus behinderungsbedingten Gründen nicht oder noch nicht erreicht werden kann,
- andererseits jedoch eine berufliche und soziale Integration in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes außerhalb der Werkstatt – ohne dass dort ein Regelarbeitsverhältnis nach den Kriterien des allgemeinen Arbeitsmarktes begründet wird – eine den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechende adäquate Beschäftigungsmöglichkeit darstellt.

### **5. Akquise - Tätigkeitsprofile/ Berufsbilder**

Für die Akquise von Außenarbeitsplätzen werden Tätigkeitsprofile für Hilfsarbeiten definiert, die eine erfolgreiche Vermittlung von Menschen mit geistiger Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt versprechen.

#### **Tätigkeitsprofile:**

Helfertätigkeiten in folgenden Bereichen:

- **Industrie und Handwerk**
- **Hauswirtschaft**
- **Gastronomie**
- **Reinigung**
- **Lager**
- **Einzel- und Großhandel**
- **Gartenbau und Landschaftspflege**
- **Büro**
- **Hol- und Bringdienste**
- **Kinder- und Seniorenpflege**

### **6. Leistungen der Werkstatt für dauerhaft ausgelagerte Einzel-Arbeitsplätze**

Bei Tätigkeit eines Werkstattbeschäftigten auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes bleibt die Verantwortlichkeit der Landshuter Werkstätten gegenüber dem Beschäftigten unverändert bestehen. Dies umfasst auch die Rahmenbedingungen des Arbeitsplatzes.



Die Landshuter Werkstätten sind weiterhin für die Betreuung und Förderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation für den Menschen mit Behinderung zuständig u.a. für folgende Leistungen:

- die erforderliche Unterstützung/ Förderung des Werkstattbeschäftigten am Beschäftigungsplatz,
- die angemessene Arbeitsplatzgestaltung,
- Krisenprävention,
- die Intervention in Krisensituationen und die Klärung von Konflikten,
- die Ermöglichung der Teilnahme an geeigneten arbeitsbegleitenden Maßnahmen der Werkstatt,
- die Arbeitsentgeltzahlung an den Werkstattbeschäftigten,
- die Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes an den Werkstattbeschäftigten,
- das Aushandeln von Vereinbarungen im Sinne des Werkstattbeschäftigten (z.B. Arbeitszeiten) mit dem Beschäftigungsgeber,
- die Sozialversicherung nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, einschließlich der Unfallversicherung,
- die Sicherstellung aller sich aus dem SGB IX und der WVO sowie der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) ergebenden Rechte für den Werkstattbeschäftigten.

Dauerhaft ausgelagerte Arbeitsplätze erfordern zu den in der Rahmenleistungsvereinbarung T-E-WfbM festgelegten Aufgaben folgende zusätzliche Leistungen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau von Netzwerken zur Unterstützung
- Akquise von Betrieben
- Individuelle Anpassung und Umgestaltung des Arbeitsplatzes in Absprache mit dem Betrieb
- Begleitung, Beratung und Unterstützung des Betriebs und des zuständigen Ansprechpartners für den Beschäftigten im Betrieb
- Unterstützung des Menschen mit Behinderung bei der Organisation des Fahrtweges und der Mittagsverpflegung
- Überprüfung der Übernahmemöglichkeit in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag, etc.)

## **7. Vereinbarung zwischen Beschäftigungsgeber und Werkstatt**

Zwischen den Landshuter Werkstätten und dem Beschäftigungsgeber wird eine schriftliche Vereinbarung über den ausgelagerten Arbeitsplatz abgeschlossen. Diese regelt die grundlegenden rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Beschäftigungsverhältnisses auf dem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz.

## **8. Fachkraft für berufliche Integration**

Die genannten Leistungen werden durch die Fachkraft für berufliche Integration (Fbi) sichergestellt. Schwerpunktaufgaben sind z.B.:

- Arbeitsmarktanalyse incl. Akquise
- Ermittlung eines Anforderungsprofils und Erstellung eines Fähigkeitsprofils
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung aller interessierten Parteien (Betriebe, WfbM, behinderter Mitarbeiter, Fachdienste)
- Psychosoziale und soziale Betreuung/Begleitung der MA
- Berichtswesen

## **9. Fahrdienst**

Die Hin- und Rückfahrt zu dem ausgelagerten Arbeitsplatz erfolgt soweit möglich selbstständig, ggf. mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei Bedarf erfolgt die Beförderung durch den Fahrdienst der Werkstatt. Soweit zusätzliche Beförderungskosten anfallen, werden diese vom Leistungsträger übernommen.





## 10. Kosten der Mittagsverpflegung

In der Regel werden die Kosten der Mittagsverpflegung im Rahmen des vereinbarten Werkstattentgeltes vom Leistungsträger übernommen und an den Mitarbeiter weitergeleitet.

## 11. Entlohnung der Beschäftigten

Die Entlohnung der Beschäftigten auf ausgelagerten Arbeitsplätzen erfolgt im Rahmen des Lohnsystems der Werkstatt.

## 12. Übersicht: Praktikum, Außenarbeitsplatz, Arbeitsverhältnis

	Praktikum	Außenarbeitsplatz		Reguläres Arbeitsverhältnis
		zeitweise	dauerhaft	
	... dient der Erkenntnis, ob der/ die Teilnehmer/in für die Arbeitsstelle geeignet ist.	... dient dazu, dem Arbeitgeber die Entscheidung über eine Festeinstellung zu erleichtern	... dient der Erweiterung des Angebots an Arbeitsmöglichkeiten	Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt
<b>Status</b>	Mitarbeiter/ in der Landshuter Werkstätten			Mitarbeiter/ in des Arbeitgebers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
<b>Dauer</b>	Individuelle Absprache mit dem Kostenträger			Nach Möglichkeit unbefristet
<b>Vertragsart</b>	Praktikumsvertrag zwischen den Landshuter Werkstätten und dem Beschäftigungsgeber	Beschäftigungsvertrag zwischen den Landshuter Werkstätten und dem Beschäftigungsgeber		Arbeitsvertrag mit dem/ der Beschäftigten
<b>Lohn/Entgelt</b>	Der Lohn wird von den Landshuter Werkstätten bezahlt.	Es wird ein Entgelt mit dem Beschäftigungsgeber vereinbart und nach den notwendigen Abzügen an den/ die behinderte(n) Mitarbeiter/ in ausbezahlt.		Der Lohn wird vom Arbeitgeber direkt an den/ die Arbeitnehmer/ in ausbezahlt.
<b>Mittagessen</b>	In der Regel wird das Mittagessen vom Kostenträger übernommen			Selbstversorger
<b>Fahrtkosten</b>	Insofern Fahrtkosten anfallen, werden diese vom Kostenträger übernommen.			Selbstzahler
<b>Sozialversicherung</b>	Beitragsleistungen werden durch den Kostenträger sichergestellt.			Gesetzliche Sozialversicherung
<b>Betreuung und Beratung</b>	Betreuung und Beratung durch die Fachkraft für berufliche Integration (Fbl)			Betreuung wird vom Integrationfachdienst (IFD) übernommen.
<b>Lohnzuschüsse/ Ausgleichsabgabe</b>		Entgeltzahlungen für Außenarbeitsplätze können auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden. (SGB IX § 75 Abs. 2a)		Auf Antrag können Lohnzuschüsse durch die Agentur für Arbeit und/ oder das Integrationsamt gezahlt werden.



### **13. Abstimmung mit dem Leistungsträger/ Dokumentation**

Die Fachkraft für berufliche Integration erstellt, zusammen mit der Bezugsperson im Betrieb, eine Kompetenzanalyse (mit Hilfe des Beurteilungsbogens). Darauf aufbauend wird unter Einbezug des zuständigen Sozialdienstmitarbeiters eine Förderplanung erstellt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird ein WfbM-Berichtsbogen angefertigt und dem Kostenträger vorgelegt.

### **14. Finanzierung**

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben steht die Tätigkeit auf ausgelagerten Arbeitsplätzen als Angebot grundsätzlich allen Beschäftigten der Werkstatt offen. Für die auf ausgelagerten Arbeitsplätzen beschäftigten Menschen mit Behinderung muss der Zugang zu bzw. die Teilnahme an sämtlichen der Werkstatt rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen und Angeboten gegeben sein. Die ausgelagerten Einzel-Arbeitsplätze sind in der Regel auf den einzelnen Menschen mit Behinderung ausgerichtet und insoweit individuell angepasst, Grundlage ist immer der begründete Bezug zur beruflichen Rehabilitation des einzelnen Beschäftigten. Die Werkstatt ist zudem verpflichtet, dem Beschäftigten bei Rückkehr in die Werkstatt – aus welchem Grund auch immer – wieder einen Arbeitsplatz in den Räumen der Werkstatt anzubieten. Insoweit muss die Werkstatt entsprechende Arbeitsplätze vorhalten.

In der Phase der Vorbereitung auf die Beschäftigung auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz, in der u.a. eine weitergehende individuelle Qualifizierung des Werkstattbeschäftigten und die Akquise von Praktikums- und Arbeitsplätzen erfolgt, sowie während der notwendigen individuellen Begleitung und Einarbeitung auf diesen Plätzen ist ein erhöhter Hilfebedarf gegeben.

Abhängig von dem Unterstützungsbedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung kann die Beschäftigung auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz im Einzelfall zu einem höheren Hilfebedarf als in der Werkstatt selbst führen.

Möglicherweise kann der Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung auf einem Einzel-Außenarbeitsplatz nach einer Einarbeitungs- und Stabilisierungsphase, bei einer längerfristigen Beschäftigung auf diesem Arbeitsplatz wieder abnehmen.